

Auszug Begründung Viertes Gesetz zur Änderung des Bundes- naturschutzgesetzes

nach § 44 Absatz 5 Satz 2 für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land in Bezug auf den gegebenen Abstand zwischen Anlagenstandort und Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Oktober 2018 (BVerfGE 149, 407-421, Rn. 24) darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber unter bestimmten Umständen gehalten sein kann, hinsichtlich des Umgangs mit auf naturschutzrechtliche Zusammenhänge verweisenden Tatbestandsmerkmalen für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung zu sorgen. Unter anderem vor diesem Hintergrund werden mit diesem Gesetz bundeseinheitliche Anforderungen an die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für Brutvögel geregelt. Die Regelungen dienen des Weiteren den Vorgaben zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land, wie sie sich aus dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 und dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 4. April 2022 zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land ergeben.

Zentraler Bezugspunkt der hier enthaltenen Regelungen ist dabei die in Abschnitt 1 der neuen Anlage 1 zum BNatSchG enthaltene Tabelle mit einer abschließenden Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle Spalte 1) sowie hierauf bezogener artspezifischer Prüfabstände (Anlage 1 Tabelle Spalten 2, 3 und 4). Nicht geregelt wird hingegen der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. Von der Regelung ebenfalls nicht umfasst sind Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 im Vorfeld und bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Prüfung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bleibt unberührt. Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Die Tabelle unterscheidet den Nahbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1 Spalte 2), den zentralen Prüfbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1 Spalte 3) und den erweiterten Prüfbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1 Spalte 4).

Absatz 2

Nach § 45b Absatz 2 gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn zwischen dem Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart und der Windenergieanlage ein geringerer Abstand besteht, als in Spalte 2 der Tabelle jeweils artspezifisch als „Nahbereich“ festgelegt ist. Der Nahbereich um den Brutplatz wird als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Absatz 3

Nach § 45b Absatz 3 bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos, wenn ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart zwar weiter von einer Windenergieanlage entfernt liegt als der „Nahbereich“ (Spalte 2 der Tabelle), aber noch innerhalb des in Spalte 3 der Tabelle jeweils artspezifisch festgelegten „zentralen Prüfbereichs“. Diese Regelvermutung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente wie einer Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse kann dabei auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen, von der Genehmigungsbehörde jedoch nicht eingefordert werden. Soweit tatsächliche Flugdaten vorliegen, z. B. aus Telemetriestudien, können diese berücksichtigt werden.

Absatz 4

Sofern ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart außerhalb des „zentralen Prüfbereichs“ (Spalte 3 der Tabelle), aber noch innerhalb des in Spalte 4 der Tabelle jeweils artspezifisch festgelegten „erweiterten Prüfbereichs“ um die Windenergieanlage liegt, besteht nach § 45b Absatz 4 die Regelvermutung, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Etwas Anderes gilt nur, wenn im jeweiligen Einzelfall festzustellen ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Gefahrenbereich der